



Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin

Vertrag über die Betreuung eines Kindes in der Städtischen Kindertagesstätte in Tönning

zwischen: Name: Kindertagesstätte der Stadt Tönning
Rieper Weg 10a
25832 Tönning

als Träger der Kindertageseinrichtung: Name: Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin
Am Markt 1
25832 Tönning

nachfolgend „Träger“ genannt

und den Sorgeberechtigten Name: _____

Anschrift: _____

Name: _____

Anschrift: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____ geb. am: _____

wird mit Wirkung vom _____ in der Kindertagesstätte der Stadt Tönning
aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt **nur** dann, wenn die Sorgeberechtigten

- einen schriftlichen Nachweis dafür, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (KifÖG §18 Abs. 1), insbesondere hinsichtlich der Masernschutzimpfung (gesetzliche Impfpflicht). Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gem §20 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfolgt somit nur eine Aufnahme des Kindes, wenn ein ausreichender Masernschutz oder eine Masernimmunität nachgewiesen werden kann.

Ohne entsprechenden Nachweis bzw. ohne Vorlage des Nachweises einer medizinischen Kontraindikation darf das Kind nicht aufgenommen bzw. weiterbetreut werden.

und

Eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß §26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit das Kind nicht gesetzlich krankenversichert ist, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung, die nicht älter als eine Woche ist (KifÖG §18 Abs. 1), erbringen. Die Genannten Unterlagen sind der Leitung der Kindertagesstätte vor Aufnahme des Kindes zu übergeben.

2. Betreuungsumfang, Kostenbeitrag, Mittagsverpflegung

2.1 Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten für das Kind sind in der Anlage zum Betreuungsvertrag verbindlich vereinbart. Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Änderungen des Vertrages bezüglich des Betreuungsumfanges bzw. der Betreuungszeiten sind nur möglich zum 01. Februar, 01. August und in besonderen Notfällen. Möchten die Sorgeberechtigten den Betreuungsumfang des Kindes erhöhen oder reduzieren bedarf dies der schriftlichen Form. Die Änderungen sind rechtzeitig dem Träger mitzuteilen, spätestens jedoch zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Kostenpflichtige Mehrstunden in der Betreuung, können nach vorheriger Ankündigung dazu gebucht werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, so sind die Kosten für die Mehrstunden zu zahlen.

2.2 Kostenbeitrag

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen monatlichen Kostenbeitrag für die Betreuung des Kindes zu zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach der 2. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung des städtischen Kindergartens der Stadt Tönning.

- Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte der Stadt Tönning einen Kostenbeitrag zu entrichten gemäß der Gebührensatzung für die Nutzung des städtischen Kindergartens. Für die Höhe des Kostenbeitrages sind die in der Anlage zu diesem Vertrag vereinbarten Betreuungsstunden maßgeblich.
- Es wurde ein Antrag auf Sozialstaffelermäßigung gestellt. Die Sorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, vorläufig den Kostenbeitrag bis zur Bewilligung der tatsächlichen Sozialstaffel zu entrichten. Der Träger verpflichtet sich, eine Erstattung vorzunehmen, sobald der Bescheid über die tatsächliche Sozialstaffelermäßigung vorliegt.
- Es ist kein Kostenbeitrag für die Nutzung der Städtischen Kindertagesstätte zu entrichten, da die Geschwisterermäßigung für das Kind greift.

2.3 Mittagessen durch die Mensa

Die Kinder haben die Möglichkeit ein Mittagessen in der Kindertagesstätte der Stadt Tönning zu erhalten. Die Anmeldung erfolgt gesondert. Siehe Anlage.

3. Erkrankungen und Fehlzeiten des Kindes

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft desselben sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen (siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz). Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen.

Pädagogische Fachkräfte sind täglich mit den ihnen anvertrauten Kindern zusammen und können gut einschätzen, ob ein Kind gesundheitlich angeschlagen ist. Fiebermessen und spekulative Diagnosen sind in diesem Zusammenhang unzulässig. Die Eltern werden umgehend informiert, wenn das Kind eindeutig Unwohlsein zeigt und haben es dann umgehend aus der Kindertagesstätte abzuholen.

Die Gabe von Medikamenten in der Kindertageseinrichtung ist nur mit Vorlage einer ärztlichen Weisung erlaubt. Die Medikamentengabe ist immer einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben. Bezüglich einer Medikamentengabe ist eine gesonderte Regelung mit der Leitung der Kindertagesstätte abzusprechen und schriftlich festzuhalten.

Die Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden mit: (bitte zutreffendes ankreuzen)

- ja nein der Gabe von Sonnenschutzmitteln. Sollte ein bestimmtes Sonnenschutzmittel für das Kind erforderlich sein, so ist dies der Kindertagesstätte mit Namen versehen zur Verfügung zu stellen.
- ja nein der Entfernung von Zecken durch die Kindertagesstätte
- ja nein der Erstversorgung durch Pflaster bei kleinen Abschürfverletzungen
- ja nein der jährlichen jugendzahnärztlichen Untersuchung und zahnprophylaktischen Betreuung durch den Kreis Nordfriesland

Das zu betreuende Kind hat folgende Krankheiten und/oder Allergien:

4. Betreuung in der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte hat den gesetzlichen Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Die Aufgaben der Städtischen Kindertagesstätte Tönning umfassen die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder. Grundlage hierfür sind die Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sowie das Kindertagesförderungsgesetz Schleswig- Holstein (KiTaG) in seiner jeweiligen Fassung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Die

pädagogische Arbeit in der Städtischen Kindertagesstätte Tönning orientiert sich an den Bildungsleitlinien Schleswig- Holsteins.

In der Kindertagesstätte werden pädagogische Fachkräfte, d.h. Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen, Sozialpädagogische Assistent*innen und für Kinder mit besonderem Förderbedarf Heilerziehungspfleger*innen beschäftigt. Auch therapeutische Mitarbeiter*innen sind durch Kooperationspartner in der Einrichtung tätig.

5. Öffnungszeiten der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte der Stadt Tönning hat mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen und der bekannt gegebenen Schließzeiten von Montag bis Freitag 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Kernzeit erstreckt sich von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Feste Schließzeiten der Kindertagesstätte der Stadt Tönning sind immer die ersten zwei Tage nach den Sommerferien, da diese zu Fortbildungszwecken des Personals genutzt werden müssen. Genaueres über die Schließzeiten entnehmen Sie aus der Satzung der Kindertagesstätte Tönning.

Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grunde nicht.

6. Regelung für den Besuch der Einrichtung

6.1 Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung baldmöglichst mitzuteilen.

6.2 die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personenberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger dient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter*innen.

Die Mitarbeiter*innen übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

6.3 für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde. Sollte das Personal der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen haben, dass das Kind den Heimweg alleine nach Hause antritt, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung des Kindes Sorge zu tragen.

Weitere Regelungen sind der Kindergartensatzung des Städtischen Kindergartens der Stadt Tönning zu entnehmen.

7. Fälligkeit und Zahlung

Der von den Eltern zu zahlende Betrag ist während der Laufzeit dieses Vertrages durchgängig monatlich in voller Höhe zum 1. eines Monats zu für den laufenden Monat zu entrichten.

Die Zahlungen werden im Lastschriftverfahren (SEPA-Basislastschrift) eingezogen. Dazu erteilen die Eltern ein entsprechendes SEPA-Basislastschrift-Mandat. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten der Eltern.

Die Zahlungen sind zu dem Fälligkeitszeitpunkt für den laufenden Monat zu leisten, unabhängig von Schließungszeiten und etwaigen Fehlzeiten des Kindes.

8. Kündigung durch die Eltern und durch den Träger

8.1 Eine Abmeldung des Kindes wegen Schulbeginns kann nur zum 31. Juli des Jahres erfolgen, unabhängig vom Ferienbeginn. Sie ist schriftlich vorzunehmen.

8.2 In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

8.3. Hat das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden informiert.

8.4 Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

8.5 Der Träger kann den Vertrag aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. Ein solcher Kündigungsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn Eltern

- a.) ihrer gesetzlichen Nachweißpflicht zur Masernschutzimpfung oder Masernimmunität nicht nachkommen (siehe Seite 1);
- b.) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit den geschuldeten Zahlungen oder einem Teil der Zahlungen, der insgesamt die Zahlungsverpflichtung für einen Monat übersteigt, im Verzug sind.

9. Family App

Um unsere administrative Arbeit zu digitalisieren und mit Ihnen in einem geschützten Raum kommunizieren zu können, nutzen wir die Family App. Der Informationsfluss zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus funktioniert mit der Family App transparenter und schneller. So können Sie wichtige Informationen aus der Kindertagesstätte empfangen wie eine Übersicht der Termine oder geplante Veranstaltungen. Auch haben Sie die Möglichkeit Krankheits- oder Urlaubstage digital zu melden. Ein privater Nachrichtenaustausch zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus ist möglich.

Hierfür benötigen wir Ihr Einverständnis, um die Daten Ihres Kindes (siehe Anlange) einpflegen zu können und Ihre E-Mail-Adresse, um Sie zu registrieren. Bitte füllen Sie hierzu die nachfolgenden Punkte aus und reichen das unterzeichnete Dokument bei uns ein.

10. Unfallversicherung

Die Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zur Kita und zurück sowie während ihres Aufenthaltes in der Kita gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

11. Smartwatches

Während der Betreuungszeit ist das Tragen von Kinder-Smartwatches oder ähnlichen internetfähigen Geräten durch Kita-Kinder auf dem Gelände sowie Ausflügen nicht gestattet.

12. Mitwirkungsrechte der Eltern

Die Städtische Kita und die Eltern verpflichten sich, zum Wohle der Kinder vertrauensvoll und kooperativ zusammenzuarbeiten und sich über Angelegenheiten, die für die Entwicklung und Förderung der Kinder wichtig sind, gegenseitig zu informieren. Die Eltern haben Anspruch darauf, von den pädagogischen Fachkräften Auskunft über die Entwicklung des Kindes in der Kita zu erhalten.

Die Eltern haben das Recht, gemeinsam mit den Eltern der anderen Kinder eine Elternvertretung zu wählen. Die Elternvertretung wird informiert und angehört, bevor für die Arbeit der Kita wesentliche Entscheidungen oder Veränderungen getroffen werden.

Auch gibt es die Möglichkeit sich als Delegierte/r für die Kreiselternterversammlung aufstellen zu lassen.

13. Datenschutz

Die Informationen gemäß Art. 13 DSGVO ergeben sich aus dem beigefügten „Merkblatt Datenschutz Art. 13 DSGVO-AGB Eltern“

Die Sorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass die im Rahmen des Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) Schleswig-Holstein in den jeweiligen gültigen Fassungen erhoben, genutzt und verarbeitet werden. Die Sorgeberechtigten nehmen auch zur Kenntnis, dass die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die zuständige Kommune zum Zwecke der Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist.

Die Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass die selbstgestalteten kreativen Arbeiten des zu betreuenden Kindes, im Gebäude der Kindertagesstätte der Stadt Tönning, aufgehängt oder ausgestellt werden.

ja nein

Die Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass das pädagogische Personal Fotos des zu betreuenden Kindes für ein Portfolio erstellen und verarbeiten darf.

ja nein

Die Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass Fotos vom zu betreuenden Kind in der örtlichen Presse ausgestellt werden dürfen. Die Fotos werden nur erstellt zu feierlichen Anlässen oder Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung. Das zu betreuende Kind wird namentlich nicht genannt.

ja nein

Datum & Unterschrift Leitung der Städtischen Kindertagesstätte der Stadt Tönning

Datum & Unterschrift aller Erziehungsberechtigter